

Telefon: 233 - 83674
Telefax: 233 - 83680

**Referat für
Bildung und Sport**
Zentrales
Immobilienmanagement

**Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (Flächenbandbreiten)
Aktualisierung der Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen,
Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13988

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses gemeinsam mit dem Sportausschuss des
Stadtrates vom 27.02.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Zielrichtung der Beschlussvorlage

Mit dieser Sitzungsvorlage wird der Münchner Stadtrat über die aktuellen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung für den Freistaat Bayern informiert. Eine ganz wesentliche Neuerung in den Vollzugshinweisen stellen die sogenannten Flächenbandbreiten dar, die für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien nunmehr die Grundlage für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung bilden. Hieraus ergeben sich deutlich verbesserte Möglichkeiten im Rahmen der Schulbauförderung. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen unter Ziffer 2.

Ebenso werden dem Münchner Stadtrat mit dieser Sitzungsvorlage die aktualisierten Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Aktualisierungsbedarfe werden unter Ziffer 4 näher erläutert.

Im Vergleich zwischen den Flächenbandbreiten und den aktualisierten Standard-Raumprogrammen wird deutlich, dass sich die Landeshauptstadt München in allen Konstellationen innerhalb der jeweiligen Bandbreiten bewegt. Das entspricht dem Bestreben des Referates für Bildung und Sport (RBS), zukunftsfähige Schulen zu bauen, in denen moderne pädagogische Konzepte umgesetzt werden können und dafür gleichzeitig einen angemessenen und in allen Bereichen förderfähigen Rahmen einzuhalten.

Aktualisiert wurden zudem die Standard-Raumprogramme für Schulsportanlagen hinsichtlich Halleneinheiten und Freisporteinrichtungen (vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.6).

2. Entwicklung von Flächenbandbreiten

2.1 Bisherige Schulbauförderung

Für Schulbauplanungen von Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien bilden die vom Münchner Stadtrat beschlossenen Standard-Raumprogramme die maßgebliche Grundlage (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02481 vom 06. bzw. 20.05.2015; Modifizierung mit Sitzungsvorlage-Nr. 14 – 20 / V 05131 vom 18. bzw. 25.02.2016; vorläufiges Standard-Raumprogramm für das neunjährige Gymnasium G 9 Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 08675 vom 05. bzw. 26.07.2017).

Die sogenannte schulaufsichtliche Genehmigung ist die Voraussetzung für die entsprechende Schulbauförderung durch die Regierung von Oberbayern (ROB). Im Zuge der Antragstellung auf Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung wird das vorgesehene Raumprogramm auf Grundlage der Schulbauverordnung für den Freistaat Bayern (SchulbauV) geprüft. Die staatliche Schulbauförderung richtet sich nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) und wird bei den ganztagsrelevanten Teilbereichen ergänzt um eine zusätzliche Förderung im Rahmen des Sonderförderprogramms „FAGplus15“. Hinsichtlich der Anerkennung von Raumgrößen wurde bislang (bis zum Inkrafttreten der neuen Vollzugshinweise mit Flächenbandbreiten) seitens der ROB wie auch in den anderen bayerischen Regierungsbezirken für die jeweiligen Raumtypen ein starrer Flächenwert pro Raum zugrunde gelegt.

Für die schulische Ganztagsbetreuung wurden von der ROB abhängig von der Klassenzahl der gesamten Schule für bis zu 22 Klassen ergänzend pauschale 265 m² festgelegt. Für jede weitere Klasse kamen pauschal 3 m² hinzu. Diese Flächen wurden jedoch meist ganz oder zu einem erheblichen Teil bereits durch den Versorgungsbereich (Küche mit Nebenräumen und Speisesaal) aufgezehrt.

Im Rahmen einer zeitlich befristeten Zusatzförderung wurden seit dem 01.12.2015 seitens der Regierung von Oberbayern, zusätzlich zum bestehenden Raumprogramm, die förderfähigen Höchstflächen pauschal um 25 m² Nutzfläche für jede vorhandene Klasse (1. - 10. Jahrgangsstufe aller allgemeinbildenden Schulen) angehoben. Diese zusätzliche Förderung sollte insbesondere zeitgemäßen Unterricht ermöglichen und war nicht an eine Vergrößerung der Klassenzimmer gekoppelt. Sie konnte auch für andere Bereiche, wie z.B. zentrale multifunktionale Mehrzweckbereiche, Räume für ganztägige Betreuung und Differenzierungsräume oder eben auch für größere Unterrichtsräume verwendet werden. Bei einer im Grundschulbereich durch Migrationsteiler auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler ausgelegten Klassenstärke ergab dies beispielsweise pro Schülerin und Schüler 1 m².

2.2 Vorschlag für eine neuartige Fördersystematik

Das Referat für Bildung und Sport erachtete es für wichtig und geboten, dass eine dauerhafte zusätzliche Förderung für die, insbesondere durch Ganztag und Inklusion, erforderlichen Flächenbedarfe gewährleistet wird und hierbei die Schulbauplanungen unter Berücksichtigung des Münchner Lernhauskonzeptes möglichst vollumfänglich förderfähig werden.

Mit der Beschlussfassung zur Einführung von Standard-Raumprogrammen (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02481 vom 20.05.2015) wurde das Referat für Bildung und Sport in diesem Zusammenhang durch den Münchner Stadtrat unter Antragspunkt 2 beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu führen.

Als zukünftiges Modell für die staatliche Schulbauförderung schlug das Referat für Bildung und Sport im Oktober 2015 die sogenannten Flächenbandbreiten vor.

Der Grundgedanke hierbei ist eine stärkere Orientierung an den jeweils bei den Sachaufwandsträgern vorhandenen Raum- und Flächenbedarfen, die durchaus unterschiedlich ausfallen können. Für diese unterschiedlichen Bedarfe spielen verschiedene Faktoren eine Rolle.

In Ballungszentren wie z.B. München ist die Nachfrage nach einer ganztägigen Bildung und Betreuung insbesondere im Grundschulbereich sehr hoch. Die aktuellen Elternumfragen zeigen, dass hier schon heute ca. 90 % der Eltern eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder im Grundschulalter benötigen. Das Referat für Bildung und Sport hat das Münchner Lernhaus deshalb vorausschauend bereits so konzipiert, dass sogar bis zu 100 % ganztägige Betreuung ermöglicht werden können.

In ländlichen Regionen hingegen kann die Nachfrage nach ganztägiger Betreuung für Grundschulkindern deutlich niedriger liegen. Die jeweiligen Sachaufwandsträger werden bei Schulbauprojekten dann in der Regel nur die Flächen realisieren, die für die voraussichtliche Nachfrage nach ganztägiger Betreuung benötigt werden.

Neben dem hohen Grad an Ganztagsversorgung wirkt sich zusätzlich auch die Umsetzung der Inklusion auf den jeweiligen Gesamtflächenbedarf der Schulbauplanungen aus.

Eine neue Fördersystematik sollte daher zum Ziel haben, begründete Flächenbedarfe über Basisflächenwerte hinaus anzuerkennen, d.h. die Schulbauförderung flexibel und bedarfsorientiert auszurichten.

2.3 Abstimmungsprozess

Auf Basis der Vereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Ganztagsgipfels 2015 wurde eine „Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Förderkriterien von Räumlichkeiten für den Ganztagsbetrieb an Schulen“ eingerichtet. In den Beratungen der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, zugleich mit der Raumförderung für den Ganztagsbereich auch die Raumförderung des sonstigen Schulgebäudes zu betrachten. Die Arbeitsgruppe hat sich daher mit dem Schulgebäude insgesamt befasst und analysiert, wie neueren Entwicklungen im Schulbereich – etwa dem Ganztagsbetrieb, der Inklusion, der zunehmenden Heterogenität sowie der Etablierung neuer Unterrichtsformen – baulich Rechnung getragen werden kann.

Der Vorschlag von Flächenbandbreiten wurde mit Unterstützung der Vorsitzenden des Schulausschusses des Bayerischen Städtetages, Frau Bürgermeisterin Strobl, am 21.10.2015 an die Facharbeitsgruppe Raumförderung, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie der Kommunalen Spitzenverbände, übermittelt. In der Facharbeitsgruppe wurde der Bayerische Städtetag durch den dafür zuständigen Referenten für Schule sowie durch den Stadtdirektor des Referates für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München vertreten. Im weiteren Verlauf wurde zudem zur Finanzierungserörterung das Bayerische Finanzministerium einbezogen.

Durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgten daraufhin Abfragen bei den jeweiligen Bezirksregierungen hinsichtlich der derzeitigen Förderpraxis, um auf Grundlage einer Einteilung in verschiedene Raumbereiche eine Basis für zukünftige Flächenbandbreiten bilden zu können. Es zeichnete sich mittlerweile sehr konkret ab, dass

das Konzept zur Realisierung von Flächenbandbreiten das Potential haben wird, die bisherige Förderpraxis im Hinblick auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Kommunen zukunftsorientiert und situationsgerecht anzupassen und dabei die Münchner Standard-Raumprogramme mit einer höheren Förderung zu versehen. Der gesamte Abstimmungsprozess verlief äußerst zielführend und konstruktiv.

Bei Beratungen im Bayerischen Städtetag wurde insbesondere auch auf die nachfolgend angeführten positiven Gesichtspunkte hingewiesen:

- Als Folge einer als sehr konstruktiv zu bezeichnenden Zusammenarbeit der Kommunalen Spitzenverbände (unter Einbeziehung kommunaler Experten aus Mitgliedsstädten) und der Ganztagsabteilung im Kultusministerium ist es erstmals seit Jahrzehnten gelungen, die Schulbauförderung in wichtigen Punkten neu auszurichten.
- Für den Bereich der Ganztagsangebote werden erstmals landeseinheitliche Kriterien für die Bemessung der förderfähigen Flächen festgelegt.
- Für den sonstigen Schulbau werden die Förderkriterien den Anforderungen an einen zeitgemäßen Schulbau angepasst. Künftig besteht die Möglichkeit, die förderfähigen Flächen bei entsprechender Begründung um bis zu 20 % gegenüber dem gegenwärtigen Landesdurchschnitt auszuweiten.
- Den Anliegen der Inklusion wird weitaus stärker Rechnung getragen als bisher.
- Auf eine Vorgabe detaillierter Raumprogramme mit vorgegebenen Raumgrößen wird verzichtet. Die Vollzugshinweise sehen Flächenbandbreiten vor, die den Schulaufwandsträgern erhebliche Planungsspielräume eröffnen.

2.4 Einführung von Flächenbandbreiten

Mit Wirkung vom 15.09.2017 wurden die neuen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung in Kraft gesetzt (Anlagen 1 und 1 a). Es gelten nun nicht mehr bestimmte feste Raumgrößen für einzelne Raumtypen, sondern sogenannte Flächenbandbreiten für Raumbereiche. Die Raumbereiche sind funktional geprägt und beinhalten Raumtypen, die aufgrund ihrer Nutzungsspezifika dem jeweiligen Bereich zugeordnet werden können.

Die neuen Vollzugshinweise bestehen deshalb aus einem schulartübergreifenden Textteil, unter anderem mit Erläuterungen von Raumzuordnungen zu den sechs verschiedenen Raumbereichen:

Raumbereich I: Unterrichtsbereich

Raumbereich II: Arbeitsbereich des Pädagogischen Personals

Raumbereich III: Verwaltungsbereich

Raumbereich IV: Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich

Raumbereich V: Küchen- und Speisenbereich

Raumbereich VI: Ganztagsbereich.

Zunächst wurden für die Grundschulen Flächenbandbreiten für die sechs verschiedenen Raumbereiche als Anlage hinterlegt (vgl. Anlage 1 a).

Es folgten entsprechende Vollzugshinweise in Verbindung mit den jeweiligen Flächenbandbreiten für Gymnasien zum 29.03.2018 (Anlage 1 d), für Realschulen zum 15.06.2018 (Anlage 1 c) und für Mittelschulen zum 01.08.2018 (Anlage 1 b).

Die Systematik ist bei den verschiedenen Schularten stets gleich:

Der untere Wert der Flächenbandbreite bildet den sogenannten Basiswert. Die Vollzugshinweise legen unter Ziffer 1 fest: „Flächen, die dem Basiswert entsprechen, sind grund-

sätzlich als notwendig anzuerkennen.“ Die Obergrenze für die schulaufsichtliche Genehmigung und damit auch für die Förderung bildet der obere Wert der jeweiligen Flächenbandbreite. Für Flächenbedarfe oberhalb des Basiswertes ist eine Begründung für den jeweiligen Flächenbedarf vorzulegen.

Hierzu führen die Vollzugshinweise aus: „Die Bedarfsnotwendigkeit über den jeweiligen Basiswert hinaus ist dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller durch bauliche Maßnahmen in besonderem Maße auf die zeitgemäße Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags hinwirken möchte.“ Unter anderem werden hierfür der Ausbau und die Durchführung von Ganztagsangeboten an Schulen sowie die Umsetzung der Inklusion aufgeführt.

Die Anerkennung multifunktional bzw. flexibel nutzbarer Räumlichkeiten wird in den Vollzugshinweisen explizit geregelt. Multifunktional genutzte Raumbereiche können anteilig verschiedenen Raumbereichen zugeordnet werden. Dies betrifft beim Münchner Lernhauskonzept vor allem den „Zentralen Multifunktionalen Mehrzweckbereich“, der mit seinen Funktionen Unterricht, Aufenthalt und Ganztagsbereich anteilig den Raumbereichen I, IV und VI zugeordnet wird. Für den Flächenanteil im Raumbereich VI (Ganztagsbereich) ist an öffentlichen Schulen zudem eine erhöhte Förderung nach FAGplus15 möglich, soweit die Räumlichkeiten für die Durchführung schulischer Ganztagsangebote gemäß BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) vorgesehen sind.

Diese Innovationen werden nicht einmalig im Rahmen eines im Umfang gedeckelten Sonderinvestitionsprogramms ermöglicht, sondern in den Vollzug von Art. 10 BayFAG integriert. Damit stehen sie zeitlich unbefristet zur Verfügung. Überdies sind sie nicht auf finanzschwache Kommunen beschränkt, sondern stehen allen Schulaufwandsträgern in Bayern offen.

Die jeweilige Zügigkeit und damit auch das jeweilige Raumprogramm hängt von der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl ab. Die Anforderungen an die Prognose der Schüler- bzw. Klassenzahl werden in den Vollzugshinweisen (vgl. Anlage 1, dort Seite 9 unter Ziffer 3.1) näher definiert.

Im Rahmen der Antragstellung auf schulaufsichtliche Genehmigung kommt es daher insbesondere darauf an, die jeweiligen Raum- und Flächenbedarfe zu begründen und das entsprechende Raumprogramm den verschiedenen Raumbereichen nachvollziehbar zuzuordnen.

Die Raumzuordnung anhand der Standard-Raumprogramme der Landeshauptstadt München ist aus folgenden Anlagen ersichtlich:

Grundschulen: Anlage 2 a (Zügigkeiten 2, 3, 4, 5 und 6)
 Mittelschulen: Anlage 2 b (Zügigkeiten 2, 3, 4 und 5)
 Realschulen: Anlage 2 c (Zügigkeiten 3, 4, 5 und 6)
 Gymnasien: Anlage 2 d (Zügigkeiten 3, 4, 5 und 6).

Flächen, die für den Ganztagsbereich erforderlich sind, sind in dem jeweiligen Standard-Raumprogramm dem Raumbereich VI zugeordnet. Dies betrifft auch die anteiligen Ganztagsflächen der zentralen multifunktionalen Mehrzweckbereiche (Mittelzonen), die nun zukünftig neu als „Forum“ bezeichnet werden.

Angesichts der in den Foren (Mittelzonen) vorgesehenen Nutzungen ist eine anteilige Zuordnung in insgesamt drei Raumbereiche vorgesehen.

Bei Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen sowie in der Sekundarstufe I von Gymnasien ist die vorgesehene Aufteilung wie folgt:

Raubereich I: 40 % Unterrichtsbereich
 Raubereich IV: 20 % Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich
 Raubereich VI: 40 % Ganztagsbereich

Die Sekundarstufe II von Gymnasien unterscheidet sich insofern, als dass für die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 keine schulischen Ganztagsangebote gemäß BayEUG vorgesehen sind und sich die Nutzung der dortigen Foren insofern folgendermaßen darstellt:

Raubereich I: 80 % Unterrichtsbereich
 (bedingt durch im Verhältnis größeren Anteil an Einzel- und Kleingruppenarbeit innerhalb des Unterrichtes im Vergleich zur Sekundarstufe I)
 Raubereich IV: 20 % Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich
 (10 % Pausenfläche und 10 % außerunterrichtliche Arbeit).

Die hiermit vorgelegten aktualisierten Standard-Raumprogramme der Landeshauptstadt München für Gymnasien basieren auf einer überwiegenden Ausprägung des sogenannten Naturwissenschaftlich-Technologischen Gymnasiums (NTG) und einem entsprechend verbleibenden Anteil für das Humanistische / Sprachliche Gymnasium (HG / SG). Das Verhältnis beträgt 2:1, so dass im Raubereich I (Unterrichtsbereich) die Ausstattung an Fachlehrsälen hierauf ausgelegt ist.

Die Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung sehen hierfür eine anteilige Anwendung der jeweiligen Flächenbandbreiten vor (vgl. Anlage 1 d). Die sich so ergebende Flächenbandbreite ist in den Raumprogrammen für die jeweilige Zügigkeit abgebildet sowie in der Anlage 2 f berücksichtigt.

Da in den Schulen nach Münchner Lernhauskonzept der Küchen- und Speisenbereich regelmäßig im Zusammenhang mit einem schulischen Ganztagsangebot gemäß BayEUG eingerichtet wird, kann hier - ggf. anteilig bezogen auf die Zahl der am schulischen Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler – entsprechend den Vollzugshinweisen eine erhöhte Förderung nach FAGplus15 ausgereicht werden.

2.5 Fazit

Die aktuellen Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien ermöglichen unter Fördergesichtspunkten für die nach dem Münchner Lernhauskonzept in den Standard-Raumprogrammen vorgesehenen Schularten und Zügigkeiten eine vollständige Berücksichtigung der hierfür relevanten Flächen.

Im Vergleich hierzu lag der Anteil der förderfähigen Flächen bei Einführung der Standard-Raumprogramme im Mai 2015 je nach Schulart zwischen lediglich 75 % - 79 % (siehe Darstellung in der Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 05131 vom 18.02.2016 bzw. 25.02.2016).

2.6 Auszug aus Pressemitteilung

Damit haben die eingangs beschriebenen Verhandlungen zum Erfolg geführt. Auszugsweise heißt es in der Pressemitteilung Nr. 472 vom 30.11.2017 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (die vollständige Pressemitteilung ist als Anlage 1 e beigelegt):

„(...) Die neue Schulbauförderung ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Sie wird in den Vollzug der

Schulbauverordnung, des Finanzausgleichsgesetzes und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes integriert. Denn die verbesserte Schulbauförderung greift sowohl bei staatlichen Schulen als auch bei Schulen in kommunaler und privater Trägerschaft.

Verbesserungen gibt es bei Flächen für Unterricht, für pädagogisches Personal, für Verwaltung, für Arbeitstechnik und Aufenthalt, für Kochen und Essen sowie für den Ganzttag. Die erhöhte Förderung betrifft nicht nur Neubauten, sondern auch Sanierungen.

Ein zusätzlich erhöhter Förderbedarf für Maßnahmen der Inklusion wird darüber hinaus anerkannt. (...)

Die Möglichkeiten der neuen Schulbauförderung, nämlich ein Plus von bis zu 20 Prozent pro Schule, lassen sich zum Beispiel an einer vierzügigen Grundschule deutlich machen. War bisher z. B. der Unterrichtsbereich an vierzügigen Grundschulen in Höhe von 1.673 Quadratmetern förderfähig, so sind es künftig bis zu 2.007 Quadratmeter; die Nutzfläche einer gesamten vierzügigen Grundschule war bisher bis zu 2.227 Quadratmeter förderfähig, künftig sind es bis zu 2.672 Quadratmeter. (...)

2.7 Entwicklung der staatlichen Investitionszuwendungen

Die staatliche Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG errechnet sich bei Schulneubauten aus den zuwendungsfähigen Kosten, die sich aus den förderfähigen Flächen sowie dem aktuellen Kostenrichtwert ermitteln und dem Fördersatz, der in Abhängigkeit der Finanzkraft des Zuwendungsempfängers festgelegt wird. Die absolute Förderquote stellt das Verhältnis zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten eines Schulneubaus und der effektiven Zuwendungshöhe dar. Zu entsprechend bereinigten Gesamtkosten – ohne Risikoreserve – hat die Landeshauptstadt München bislang für Schulneubaumaßnahmen – einschließlich Schulsport – durchschnittlich staatliche Zuwendungen von rund 18 % erhalten. Unter Berücksichtigung der förderfähigen Flächen auf Basis der Flächenbandbreiten und der aktuellen Kostenrichtwerte erhält die Landeshauptstadt München für entsprechende Schulbauten derzeit zu den bereinigten Gesamtkosten durchschnittlich bis zu rund 24 % staatliche Investitionszuwendungen.

2.8 Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales informierte mit Schreiben vom 08.10.2018 die Regierungen, kreisfreien Städte und Kreisverwaltungsbehörden in wesentlichen Eckpunkten bereits über das Sonderinvestitionsprogramm zum Ausbau der Schulkindbetreuung (siehe Anlage 1 f).

Von besonderer Bedeutung ist hier, dass die Förderrichtlinien des aktuellen 4. Sonderinvestitionsprogramms für Kinder bis zur Einschulung auf Betreuungsplätze für Grundschul-kinder erweitert werden sollen. Unter Fördergesichtspunkten ist hier vor allem der vorgesehene Aufschlag von 35 %-Punkten auf die reguläre Förderung nach Art. 10 BayFAG von Bedeutung. Neben Hortplätzen sollen auch Plätze in altersgemischten Einrichtungen und in Modellen der kooperativen Ganztagsbetreuung von dieser vorgesehenen und damit deutlich verbesserten Förderung betroffen sein.

Bereits seit dem laufenden Schuljahr 2018 / 2019 wird in München das Modell der kooperativen Ganztagsbildung an der Grundschule am Pfanzeltplatz erprobt. Weitere Grundschulstandorte sollen zum kommenden Schuljahr 2019 / 2020 folgen.

Für Grundschulen mit Kooperativer Ganztagsbildung (KGB) wird hinsichtlich der Förderung somit voraussichtlich in Teilbereichen das sogenannte Summenraumprogramm für Horte ausschlaggebend sein. Derzeit wird geklärt, welche Raumtypen und Flächen in Grundschulen nach dem Münchner Lernhauskonzept für den Teilbereich der kooperativen Ganztagsbildung unter Fördergesichtspunkten angesetzt werden können.

3. Begleitung der Umsetzung der neuen Standard-Raumprogramme und Fördermöglichkeiten

Weiterhin ist ein intensiver Austausch mit den genannten Gremien hinsichtlich neuer Raumkonzepte und deren Fördermöglichkeiten notwendig. Die Einführung und die Umsetzung insbesondere hinsichtlich der Antragstellung auf schulaufsichtliche Genehmigung im Rahmen der Fördermöglichkeiten muss begleitet werden. Des Weiteren ist ein Controlling und die Umsetzung der Evaluation erforderlich. Für diese Aufgaben werden zum kommenden Eckdatenbeschluss entsprechende Personalressourcen angemeldet.

4. Aktualisierung der Standard-Raumprogramme

Die Standard-Raumprogramme wurden in die Systematik der neuen Flächenbandbreiten überführt und haben daher ein neues Layout. Dies dient insbesondere dem Abgleich zwischen den jeweiligen Flächenbandbreiten und dem Raumprogramm bezogen auf die einzelnen Raumbereiche.

Die bisherigen Standard-Raumprogramme erfordern aufgrund zwischenzeitlicher schulorganisatorischer bzw. schulrechtlicher Änderungen (zum Beispiel Einführung der Erweiterten Schulleitung, Raumbedarfe im G 9 – Kontext) und Erkenntnisse im Planungsverlauf bzw. durch Erfahrungen im Betrieb Anpassungen. **Bei sämtlichen Anpassungen wurde darauf geachtet, dass sich die Flächen im Rahmen der Flächenbandbreiten bewegen und damit grundsätzlich vollständig förderfähig sind. Wo dies nicht der Fall war, erfolgten Flächenreduzierungen.**

Die wesentlichen Anpassungen werden in den folgenden Ziffern erläutert. In den Anlagen zu den aktualisierten Standard-Raumprogrammen sind diese ebenso wie kleinere Veränderungen (z.B. Änderung in der Raumbezeichnung) kenntlich gemacht.

Zudem wurden die Fußnoten in Teilbereichen aktualisiert und gestrafft.

In Anlage 2 g sind nach Schularten gegliedert die jeweiligen Flächenveränderungen aufgeführt. Daraus ergeben sich Flächenmehrungen einschließlich der Küchenbereiche zwischen 0,02 % bei Gymnasien und 7,22 % bei Grundschulen. Damit verbunden sind auch entsprechend höhere Kostenkennwerte, die sich bereits im aktuellen 2. Schulbauprogramm auswirken, siehe Ziffer 4.8.

Die Anpassung der Küchen-Flächenparameter entspricht den heutigen Vorgaben an die Küchenplanung. Diese Vorgaben werden bei allen Projekten bereits umgesetzt. Es entstehen keine zusätzlichen Flächen.

Bei einigen Projekten können bisherige Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen im Eingangsbereich als Pausenflächen ausgewiesen werden. Bei Projekten, für die noch kein Förderantrag gestellt wurde, wird geprüft, ob für diese Flächen noch eine Förderung nach den neuen Flächenbandbreiten beantragt werden kann.

4.1 Grundschulen + Mittelschulen

Pausenhalle (Raumbereich IV)

Bei den bisherigen Standard-Raumprogrammen für Grundschulen und Mittelschulen wurde bislang auf eine separate Pausenhalle verzichtet, um nach der Fördersystematik vor Einführung der Flächenbandbreiten eine anteilige Förderung der Mittelzonen (neue Bezeichnung „Foren“) zu ermöglichen und dadurch eine Vergrößerung der „Förderlücke“ zu vermeiden. Jetzt dagegen ist eine vollständige Förderung möglich.

Die bisherige Erfahrung zeigt jedoch, dass ein Verzicht auf eine separate Pausenhalle mit einigen Nachteilen verbunden ist. Auch das Staatliche Schulamt erachtet die Pausenhalle als dringend notwendig. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass die Pausenhallen für Grund- und Mittelschulen aus folgenden schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen unabdingbar sind:

- Die Pausenhalle erfüllt zusätzlich gerade zu Schulbeginn, wenn nahezu die gesamte Schülerschaft das Gebäude betritt, eine wichtige Verteilerfunktion und trägt somit zur Entzerrung der Schülerströme bei. Während der sogenannten Frühaufsicht von 07:30 bis 07:45 Uhr dient die Pausenhalle als Willkommenszone, in der sich die Schülerinnen und Schüler sammeln und aufhalten, bevor sie sich in ihr Lernhaus begeben.
- Zu Unterrichtszeiten wird die Pausenhalle von Klassen, Gruppen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern für Projekte, Experimente und Präsentationen genutzt.
- Die Pausenhallen dienen auch als lernhausübergreifender Treffpunkt für alle Schülerinnen und Schüler, um sich zu unterhalten und miteinander zu spielen.
- Die Kinder und Jugendlichen brauchen, insbesondere im Ganzttag, genügend Bewegungsmöglichkeiten, denn Studien belegen, dass sich in Deutschland Kinder zu wenig bewegen:
 - z.B. HBSC-Studie („Health Behaviour in School-aged Children“) unter Schirmherrschaft der WHO;
 - Kinder sind leistungsfähiger und arbeiten konzentrierter, wenn sie körperlich aktiv sind („Rebirth Active School“, Studie der medizinischen Hochschule Hannover 2018).
 - In Fachkreisen wird darauf hingewiesen, dass das ideale Alter für das Erlernen eines gesundheitsbewussten Verhaltens zwischen fünf und zehn Jahren, also während der Grundschulzeit, liegt (vgl. Prof. Henry Schulz, Professor für Sportmedizin und Sportbiologie an der TU Chemnitz).
 → Deshalb kommt der bewegten Pause insbesondere im Ganzttag ein hoher Stellenwert zu.
- Die Pausenhalle bietet zusätzliche Indoor-Bewegungsmöglichkeiten für die Pausen und den Ganzttag, insbesondere bei nasser bzw. kalter Witterung (Beispiele: Bewegungslieder und -geschichten, Lauf- und Fangspiele, Angebote für größere Gruppen wie z.B. erlebnispädagogische Einheiten, Kommunikations- und Kooperationsspiele für Zusammenhalt und soziales Lernen).
- Die zukünftig als „Foren“ bezeichneten Zentralen multifunktionalen Mehrzweckbereiche bieten keinen vergleichbaren Ersatz für eine Pausenhalle, da aufgrund der Möblierung keine angemessenen Bewegungsflächen zur Verfügung stehen.
- Da Turnhallen fast durchgehend durch Schulsport belegt sind (die Berechnung der Hallenkapazitäten basiert auf Sportunterricht), sind größere Flächenressourcen für lernhausübergreifende Ganztagsangebote notwendig.
- Für Veranstaltungen wird durch die Zuschaltbarkeit zur Mensa eine vergleichsweise große Fläche geschaffen.

Realschulen und Gymnasien hingegen verfügen auch in den bisherigen Standard-Raumprogrammen über eine Pausenhalle.

In den maßgeblichen Flächenbandbreiten für den Raumbereich IV sind die Flächen für eine klassische Pausenhalle berücksichtigt. Aufgrund des bisherigen Verzichtes auf eine separate Pausenhalle liegt der Flächenbedarf bei den bisherigen Standard-Raumprogrammen für Grundschulen und Mittelschulen bislang noch unter dem Basiswert. Der Basiswert verdeutlicht im Sinne einer Empfehlung jedoch, welche Flächengrößen im Regelfall nicht unterschritten werden sollten. Ein einwandfreier Schulbetrieb muss gem. Art. 4 Abs. 1 BayEUG stets gewährleistet sein (vgl. Anlage 1, dort Seite 2 unter Ziffer 1 im 3. Absatz).

Gemäß § 2 Abs. 3 der Schulbauverordnung (SchulbauV) für den Freistaat Bayern gilt: „Jede Schule soll über eine geschlossene Pausenfläche verfügen. Bei Grundschulen und Schulen bis 400 Schüler sollen 0,5 m² je Schüler, ansonsten für die 400 übersteigende Schülerzahl 0,4 m² je Schüler vorgesehen werden.“

Aus diesem Grund ist der Bau von Pausenhallen auch bei Grund- und Mittelschulen geboten. Bei Ermittlung der jeweiligen Pausenhallenflächen für die Grund- und Mittelschulen wurde darauf geachtet, dass sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Pausen-Anteils aus den Foren der Lernhäuser zusammen mit der zukünftigen Pausenhalle eine ausreichend große geschlossene Pausenhallenfläche ergibt und die Gesamtfläche im Raumbereich IV innerhalb der jeweiligen Bandbreite je nach Zügigkeit liegt.

Zuschaltbarkeit zum Zentralen Personalbereich (Raumbereich II)

Das Staatliche Schulamt und die Ministerialbeauftragten monierten die zu geringen Flächen des zentralen Personalbereiches. Bei den aktuellen Planungen können daher bereits bei Bedarf Flächen des daneben liegenden zentralen Lehrmittelaumes zugeschaltet werden. In den aktualisierten Standard-Raumprogrammen wurde hierzu ein entsprechender genereller Planungshinweis aufgenommen.

Separater Kopierraum (Raumbereich III)

Für Realschulen und Gymnasien ist bereits ein separater Kopierraum im Raumprogramm vorhanden. Die Raumgröße umfasst dabei regelmäßig 10 m², lediglich bei 6-zügigen Gymnasien ist eine Raumgröße von 15 m² vorgesehen.

Die Planung eines separaten Kopierraumes auch für Grund- und Mittelschulen wird aus folgenden Gründen dringend empfohlen:

- Die Sensibilität des Personals an Schulen bzgl. Feinstaub steigt (Anfragen nach Umbau in Bestandsgebäuden häufen sich).
- Neben Feinstaub- wird auch die Lärmbelastung als problematisch empfunden.
- „Häufig benutzte Geräte sollten sich am besten außerhalb von Büroräumen befinden.“ (Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; Mai 2017)
- Ebenso empfiehlt der Fachdienst für Arbeitssicherheit der Landeshauptstadt München (FAS) dringend die Verlagerung des Multifunktionsgerätes aus dem zentralen Personalbereich bzw. dem Sekretariat.

Der zentrale Personalbereich hat vielfältige Funktionen: Besprechungsraum, Entspannungs-ort für Pädagogisches Personal (vor allem im Ganztage), Vorbereitungsraum, Pausenraum (Essen und Trinken). Diese Funktionen werden hinsichtlich Lärm und Feinstaubbelastung durch ein Multifunktionsgerät eingeschränkt, weshalb die Verortung des Multifunktionsgerätes im zentralen Personalbereich nicht länger vertretbar ist.

Daher soll im Raumbereich III bei Grund- und Mittelschulen zukünftig ebenfalls ein separater Kopierraum mit einer Fläche von 10 m² vorgesehen werden, der beiden Bereichen (Verwaltung und Pädagogisches Personal) zur Verfügung steht.

4.1.1 Grundschulen

Sekretariat (Raumbereich III)

Für Grundschulen wurde bei 2-Zügigkeit die Fläche des Sekretariates von 25 auf 20 m² nach unten angepasst, um eine Bandbreitenkonformität in diesem Raumbereich herzustellen. Angesichts der im Vergleich bei höheren Zügigkeiten höheren Gesamtschülerzahl ist es sinnvoll, ab der 3-Zügigkeit die bisher vorgesehene Fläche von 25 m² beizubehalten.

4.1.2 Mittelschulen

Vergrößerung eines Klassenzimmers in Lernhäusern mit 6 Klassenzimmern (Raumbereich I)

Das Standard-Raumprogramm der Mittelschule sieht alternierende Lernhäuser mit jeweils 5 bzw. 6 Klassenzimmern (5-er bzw. 6-er Cluster) vor. Das Lernhauskonzept geht von einer vertikalen Verteilung der Klassen im Lernhaus aus. Dementsprechend ist im 5-er-Cluster jeweils eine Klasse der Jahrgangsstufen von 5 bis 9 vertreten, im 6-er-Cluster kann noch eine zusätzliche Klasse, wie z.B. eine Klasse des Mittlere-Reife-Zuges mit der Möglichkeit eines Realschulabschlusses (M-Klasse) unterrichtet werden.

Die aktuelle Klassenzimmergröße im Raumprogramm der Mittelschule beträgt 60 m². Im Hinblick auf die aktuellen Schülerzahlen ist festzustellen, dass mittlerweile in ca. jeder 14. Mittelschulklasse 25 oder mehr Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei diesen Klassen handelt es sich überwiegend um M-Klassen.

Für Klassen dieser Stärke, mit teils erwachsenen Schülerinnen und Schülern, ist ein Klassenzimmer mit 60 m² zu gering bemessen. Die erschwerten Unterrichtsbedingungen, die sich durch die räumliche Enge ergeben, können sich auf das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler sowie die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit auswirken.

Daher soll in jedem 6-er Cluster ein Klassenzimmer mit 72 m² (analog zu den anderen weiterführenden Schulen) anstelle von 60 m² geplant werden.

Flexiblere Zuordnung eines der beiden Räume für Ganztägige Betreuung pro Lernhaus (Raumbereich I bzw. VI)

Im Mittelschulbereich kann sich die Bedarfslage für Ganztägige Betreuung je nach Standort sehr unterschiedlich darstellen. Gleichzeitig besteht phasenweise die Notwendigkeit, Klassenmehrungen aufzufangen. Daher wird einer der beiden bisherigen Räume für Ganztägige Betreuung je Lernhaus in der Systematik der Flächenbandbreiten als Regelfall dem Raumbereich I (Unterrichtsbereich) als Ausweichraum zugeordnet.

Bei entsprechend hoher Prognose hinsichtlich des Bedarfes an Ganztägiger Betreuung und einem daraus resultierenden Bedarf, einen zweiten Raum für Ganztägige Betreuung pro Lernhaus vorzusehen, wird dieser Raum im Einzelfall dem Raumbereich VI (Ganztägige Betreuung) zugeordnet.

Anpassung der Teamräume (Raumbereich II)

Die Größe der Teamräume im Mittelschulbereich beträgt bislang 50 m². In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt wird für diese Schulart im Hinblick auf die voraussichtlich zu erwartende Belegung eine Größe von 42 m² für ausreichend erachtet.

Raum für Schülerinnen- und Schülermitverantwortung (SMV) (Raumbereich III)

Bei den Mittelschulen sind in den Standard-Raumprogrammen bislang keine eigenen Räumlichkeiten für die Schülerinnen- und Schülermitverantwortung (SMV) - vgl. Art. 62 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) - vorgesehen. Analog zu Realschulen und Gymnasien, für dessen SMV in den Standard-Raumprogrammen schon bislang ein eigener Raum enthalten ist, soll im Rahmen der Aktualisierung der Standard-Raumprogramme auch für die SMV von Mittelschulen ein eigener Raum mit 20 m² (2-zügige Mittelschule 15 m²) zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Realschulen

Raum für 2. Konrektorin bzw. Konrektor bei 3- und 4-zügigen Realschulen (Raumbereich III)

In der aktuellen Version des Standard-Raumprogramms ist für die 3- und 4-zügigen Realschulen kein Raum für die 2. Konrektorin bzw. den 2. Konrektor vorgesehen. Da jedoch ab einer Dreizügigkeit (entspricht ca. 540 Schülerinnen und Schülern) die Einstellung einer 2. Konrektorin bzw. eines 2. Konrektors vorgesehen ist, muss hier eine Anpassung erfolgen. Bereits in einer 3-zügigen Realschule wird bei 3 x 6 Klassen pro Zug und einer durchschnittlichen Klassenstärke von 30 Schülerinnen und Schülern diese Zahl erreicht und bei einer 4-zügigen Realschule deutlich überschritten. Da die 2. Konrektorin bzw. der 2. Konrektor im Rahmen der Einführung der Erweiterten Schulleitung (s.u.) auch Personalgespräche zu führen hat, muss Vertraulichkeit in einem abgeschlossenen Raum gewährleistet sein. Die Raumgröße von 15 m² entspricht dem für 5- und 6-zügige Realschulen schon bislang vorgesehenen Büro für die stellvertretende Schulleitung 2 (= 2. Konrektorin bzw. 2. Konrektor).

Räume für Erweiterte Schulleitung (Raumbereich III)

Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013 / 2014 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine Erweiterte Schulleitung (ESL) nach Art. 57a BayEUG einzurichten. Diese wird nach Abschluss des Modellversuchs Mittlere Führungsebene (Ende des Schuljahres 2018 / 2019) auch an den städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art der Landeshauptstadt München implementiert (vgl. auch Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12577 vom 10.10.2018 bzw. 24.10.2018).

Daraus ergibt sich ein erhöhter Flächenbedarf an Verwaltungsräumen, da Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ESL dort als Lernhausleitungen eingesetzt werden und laut Stellenprofil neben der Schulorganisation und -verwaltung auch Führungsaufgaben, wie die Durchführung von Entwurfsgesprächen bei Beurteilungen oder die Nachbesprechung von Unterrichtsbesuchen zu leisten haben. Als Fläche für ein Büro der ESL sind 15 m² vorgesehen.

Zu beachten ist dabei, dass die 1. und 2. Konrektorin bzw. der 1. und 2. Konrektor der Realschulen als Mitglieder der ESL die Betreuungsaufgaben von 2 x 14 = 28 Vollzeit-

Äquivalenten (VZÄ) Lehrkräften abdecken. Die Berechnung des effektiven Raumbedarfs ist bereits um die entsprechenden Büros für die stellvertretende Schulleitung bereinigt.

Ein Mitglied der ESL betreut im Schnitt 14 Lehrkräfte. Legt man angestrebte 100 % Ganztagsversorgung im Münchner Lernhauskonzept der Berechnung zugrunde, so ergibt sich in Abhängigkeit der Zügigkeit der Realschulen folgender zusätzlicher Raumbedarf hinsichtlich der Räume für die ESL. Dieser zusätzliche Raumbedarf stellt angesichts der Annahme, die Schulen besäßen ausschließlich Vollzeitlehrkräfte, nur eine Minimalanforderung dar, zu der in der Realität die Teilzeitlehrkräfte in variabler Anzahl hinzugerechnet werden müssen.

Zügigkeit	VZÄ Lehrkräfte	VZÄ Lehrkräfte abgedeckt durch stv. Schulleitung	VZÄ nicht abgedeckt	unabgedeckter Raumbedarf für ESL	Flächenbedarf m ² (pro Raum 15 m ²)
3	39	28	11	1	15
4	52	28	24	2	30
5	65	28	37	3	45
6	78	28	50	4	60

Reduzierung Pausenhallenfläche für 3-zügige Realschulen (Raumbereich IV)

Die Pausenhalle wurde hinsichtlich der Bandbreitenkonformität für 3-zügige Realschulen von 240 auf 200 m² reduziert.

4.3 Gymnasien

Im Juli 2017 verabschiedete der Stadtrat das vorläufige Standard-Raumprogramm für das neunjährige Gymnasium G 9 (Sitzungsvorlage-Nr. 14 – 20 / V 08675 vom 05. bzw. 26.07.2017).

Inzwischen sind auch die Stundentafeln der jeweiligen Ausbildungsrichtungen bekannt. Die daraus abgeleiteten Raum- und Flächenbedarfe und die in Abstimmung mit den von der Schulaufsicht vorgebrachten Raumbedarfe machen eine erneute Anpassung des Standard-Raumprogramms erforderlich.

Folgende Räume sind von den Anpassungen betroffen:

Raumbereich I

- Gruppenraum Inklusion zukünftig auch in den jeweiligen Lernhäusern der Sekundarstufe II mit jeweils 20 m²
- geringfügige Flächenmehrung der EDV-Fachlehrsäle zur Vermeidung von Möblierungsproblemen
- größere Fläche des Musik-Sammlungs-/Vorbereitungsraums aufgrund entsprechenden Stauraumbedarfes und lineare Anpassung bei den jeweiligen Zügigkeiten
- größere Fläche des Werkraums zur Aufwertung für den Unterricht mit einer ganzen Klasse und als Ersatz für ansonsten erforderlichen weiteren Kunstlehrsaaal
- freier Experimentierbereich für kleine Gruppen
- kleine statt große Fachräume und damit Orientierung an Bedarfen geteilter naturwissenschaftlicher Klassen
- Reduzierung der Flächen der Sammlungs- und Vorbereitungsfachräume (lineare

- Abnahme über die jeweiligen Zügigkeiten)
- weitere geringfügige Flächenanpassungen im Fachlehrsaaalbereich
- Reduzierung Lehrmittelraum zentral bei 5-Zügigkeit von 75 m² auf 70 m²

Raubereich III

- veränderte Gesamtfläche der Schulverwaltungsräume aufgrund entsprechender Bedarfe durch die Einführung der „Erweiterten Schulleitung“ (vgl. im Grundsatz auch die Ausführungen unter Ziffer 4.2 für den Realschulbereich).

Raubereich IV

- Reduzierung der Pausenhalle für 3-zügige Gymnasien von 275 auf 225 m² analog zu Realschulen (s.o.).

Raubereich VI

- offener Bereich mit 23 m² für Ganztagsaktivitäten im Fachlehrsaaalbereich (MINT)¹

4.4 Schulartübergreifende Anpassungen

4.4.1 Erhöhung der Flächenparameter im Versorgungsbereich

Mensa- und Küchenflächen (Raubereich V)

Küche (Raubereich V)

Die derzeitigen Standard-Raumprogramme geben bislang für die Küche einen Flächenparameter von näherungsweise 0,2 m² pro Essensteilnehmerin und Essensteilnehmer (ET) vor. Hinzu kommen im Hinblick auf die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) Flächen für die geschlechtergetrennte Umkleide inkl. Dusche und WC sowie den Sozialraum des Küchenpersonals und das Büro für die Küchenleitung.

Die 0,2 m² pro Essensteilnehmerin und Essensteilnehmer stehen dabei laut Standard-Raumprogrammen unter der expliziten Maßgabe „unter Berücksichtigung der Funktionalität und Wirtschaftlichkeit“.

Aufgrund zwischenzeitlich veränderter Anforderungen und aus planungsrelevanten Erfahrungen ergibt sich ein Anpassungsbedarf.

Hierfür sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend:

- Der bisherige, als Näherungswert vorgesehene, Flächenparameter von 0,2 m² pro Essensteilnehmerin und Essensteilnehmer konnte in der Regel trotz möglichst optimaler Flächenausnutzung in der Planung nicht eingehalten werden. In fast allen Planungen lag der durchschnittliche Flächenwert pro Essensteilnehmerin und Essensteilnehmer höher.
- Die Lage und die möglichen Raumzuschnitte der Küche haben ebenfalls Auswirkungen auf den jeweiligen Flächenbedarf. Das bedeutet, dass eine Küche an Standort A mehr Fläche beansprucht als an Standort B, der entsprechend günstige Raumzuschnitte aufweist.
- Die Küchen müssen die Zubereitung von Frischkost zu mindestens 30 % ermöglichen (vgl. Beschluss des Münchner Stadtrates vom 23.11.2011 – Sitzungsvorlage-Nr. 08 – 14 / V 06751 Antragspunkte 4 und 5b). Die Küchenplaner müssen somit in ihrer Plan-

1 MINT steht für Unterrichtsfächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

ung berücksichtigen, dass der Frischkostanteil auch höher liegen kann. Dies hat Auswirkungen auf die Einteilung in unterschiedliche Lagerbereiche sowie die erforderlichen Arbeitsflächen bis hin zur Ausstattung mit Geräten zur entsprechenden Zubereitung.

- Optimierung hinsichtlich hygienerechtlicher Aspekte (z.B. eigener Wäscheraum für saubere und zu reinigende Arbeitskleidung des Küchenpersonals sowie textile Arbeitsutensilien, wie z.B. Lappen und Geschirrtücher).
- Arbeitsplatzergonomie und Arbeitssicherheit (z.B. Begrenzung der Einschubhöhen bei Regeneriergeräten auf 1,6 m, um Überkopfarbeiten mit Verbrühungsgefahr bei Entnahme von heißen Speisen möglichst auszuschließen).

Die Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung staffeln die empfohlenen Flächen in Gruppen mit unteren und oberen Essensteilnehmerzahlen. Je höher die Essensteilnehmerzahl liegt, desto tendenziell niedriger ist der sich hieraus ergebende Flächenwert pro Essensteilnehmerin und Essensteilnehmer.

Im Hinblick auf den Mindestfrischkostanteil von 30 % ist das von der Landeshauptstadt München vorgesehene Verpflegungssystem zwischen den beiden Varianten Aufbereitungsküche und Zubereitungsküche einzustufen. Insofern war es möglich, sich mit der Regierung von Oberbayern für die Erteilung von schulaufsichtlichen Genehmigungen auf einen Mittelwert zwischen beiden Küchensystemen zu verständigen. Auf Basis der Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung und der dortigen Anlage für den Raumbereich V (Küchen- und Speisbereich) ergibt sich für die aufgeführten Varianten die nachfolgend dargestellte Mittelwertbildung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungen meist in einer Größenordnung von mindestens ca. 300 ET und mehr bewegen.

Küchen system	ET-Zahl	Fläche	ET-Zahl	Fläche	ET-Zahl	Fläche
Zubereitungsküche	300	135 m ²	600	205 m ²	1.000	330 m ²
Aufbereitungsküche	300	100 m ²	600	160 m ²	1.000	270 m ²
Mittelwert Fläche		117,5 m ²		182,5 m ²		300 m ²
Fläche ET auf Basis Mittelwert		0,39 m ²		0,3 m ²		0,3 m ²

ET = Essensteilnehmer_innen

Als neuer Planungsrichtwert soll daher - je nach Versorgungsvolumen - ein Flächenparameter zwischen 0,3 m² (Ziel) und 0,4 m² pro ET Anwendung finden. Ausschlaggebend ist dabei jeweils, dass der maßgebliche max. Wert der Flächenbandbreiten für den Raumbereich V - Küchen- und Speisbereich – (vgl. Anlage KSB der Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung, die in der Anlage 1 a zu dieser Beschlussvorlage enthalten ist) nicht überschritten wird.

Mensa (Raumbereich V)

In der Mensa (neue Raumbezeichnung für den Speisesaal) lag der Flächenparameter in den Standard-Raumprogrammen für Grundschulen bislang bei 1,4 m² pro ET, bei den weiterführenden Schulen sind es 1,5 m² pro ET.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wird eine rein lineare Speiseausgabe, an deren Theken sich zu Stoßzeiten meist lange Schlangen bilden, in der Regel nicht mehr

umgesetzt. Vielmehr handelt es sich heutzutage überwiegend um mobile Speiseausgaben (vgl. Anlage 2 e), bei denen sich die Schülerinnen und Schüler bewusst selbständig bedienen sollen. Wartezeiten bis zur Essenseinnahme werden so verkürzt. Gleichzeitig ergeben sich gerade angesichts der meist hohen Essensteilnehmerzahlen pro Schicht durch Entfallen der Einzelportionierung für jede Essensteilnehmerin und jeden Essensteilnehmer ablauforganisatorische Vorteile für den Küchenbetrieb.

Der bisherige Flächenparameter konnte die Flächenbedarfe für mobile Speiseausgaben jedoch nicht ausreichend abdecken.

Die Anforderungen der Inklusion (d.h. mindestens eine rollstuhlgerechte Ausgabezone und mindestens ein für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer geeigneter Teilbereich der Mensa) sind ebenfalls zunehmend zu berücksichtigen.

Im Zuge der bandbreitenkonformen Anpassung des Flächenparameters sind folgende Flächen abgedeckt: Stuhl- und Tischflächen im erforderlichen Umfang, Erschließungswege sowie die Flächen für die mobilen Speiseausgabemodule und die Wägen für die Geschirrrückgabe. Sofern weitere anteilige m² für die Gesamtfläche der mobilen Speiseausgaben erforderlich sind, soll hierfür der nach den Vollzugshinweisen für den Küchen- und Speisenbereich (KSB) vorgesehene Zuschlag in Anspruch genommen werden.

Flucht- und Rettungswege innerhalb der Mensa sollen grundsätzlich in die zur Verfügung stehende Gesamtfläche sinnvoll integriert werden. Nur wo dies in besonderen Einzelfällen nicht möglich sein sollte, werden die entsprechenden Flächenanteile bandbreiten- und förderunabhängig hinzugerechnet.

Der nun maßgebliche Flächenparameter liegt somit bei 1,7 m² pro Essensteilnehmerin und Essensteilnehmer. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Gesamtflächenermittlung die pro Schicht zu erwartende Essensteilnehmerzahl (ET) maßgeblich ist (z.B. 300 ET gesamt verteilt auf 3 Schichten = 100 ET in einer Schicht x Flächenparameter 1,7 m² = 170 m²).

4.4.2 Seminarraum (Raumbereich II)

Aufgrund des stetigen Schüler- und Klassenwachstums benötigen die Bestandsschulen ihre Räume zur Schulversorgung, so dass nur wenige Räume als Seminarräume für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung stehen.

Um die notwendigen Voraussetzungen für die entsprechenden Seminare am Universitätsstandort München zu schaffen, soll möglichst die zur Verfügung stehende Option einer Erweiterung der Flächenbandbreite von bis zu 75 m² zu Gunsten eines Seminarraums genutzt werden, damit dieser dann auch entsprechend förderfähig ist.

Ziel ist, dass bezogen auf das gesamte Stadtgebiet von München mittelfristig eine angemessene Anzahl an Seminarräumen tatsächlich zur Verfügung steht. Bei der jeweiligen Planung ist es aber erforderlich festzulegen, ob die Schule als Seminarschule vorgesehen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, würde der Seminarraum entfallen. Mit dem Staatlichen Schulamt wurde beispielsweise bereits vereinbart, dass in Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport für die staatlichen Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München ein Konzept hinsichtlich Anzahl und Verteilung von Seminarräumen erarbeitet werden soll.

Daher ist der Seminarraum in den Standard-Raumprogrammen als optionaler Raumtyp aufgeführt. Die jeweiligen Summen sowohl bei der Flächenbandbreite als auch beim Standard-

Raumprogramm würden sich bei Notwendigkeit eines Seminarraumes entsprechend erhöhen.

4.5 Anpassungen bei weiteren Raumtypen ohne Relevanz bzgl. Flächenbandbreiten

Koordinationsraum Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Die Bedienung der gesamten technischen Anlagen in den Schulneubauten obliegt i.d.R. dem Baureferat – Hochbau 9. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Baureferates – Hochbau 9 benötigen in den entsprechenden Objekten einen sogenannten „Koordinationsraum Technische Gebäudeausrüstung“ (TGA), um die Arbeiten zu erledigen, die für einen reibungslosen Betrieb der technischen Anlagen notwendig sind. Dieser Raum ist bei zukünftigen Planungen von Neubauten sowie bei Generalsanierungen im Bestand als Anforderung zu berücksichtigen.

Es handelt sich jedoch um keinen Aufenthaltsraum im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) oder der Arbeitsschutzgesetze, da dieser nur für kurzfristige Schreibtätigkeiten, Dokumentationsarbeiten u.Ä. Verwendung findet. Es sollen hierfür vorhandene Flächen im Untergeschoss genutzt werden.

Sanitär

Im Rahmen der Aktualisierung der Standard-Raumprogramme wurden die jeweiligen Sanitärbereiche im Schulgebäude differenziert in Toiletteneinheiten in den Lernhäusern, im Fachlehrsaalbereich, im Zentralen Bereich sowie im Bereich Verwaltung. Die jeweilige Ausstattung ist abhängig von der Schulart und der Zügigkeit im Hinblick auf die voraussichtliche Frequenz je nach Anzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Zentralen Bereich ist die Nutzungsmöglichkeit der Mensa mit Zuschaltmöglichkeit der Pausenhalle als Versammlungsstätte zu berücksichtigen.

Freiflächenbereiche

Anpassungen bei den Freiflächenbereichen sind in den jeweiligen Anlagen dargestellt. Grundsätzlich gilt, dass im Freiflächenbereich die bereits zur Verfügung stehenden Flächen genutzt werden, so dass hierdurch im Regelfall keine Flächenmehrung entsteht.

4.6 Aktualisierung Standard-Raumprogramm für Schulsportanlagen

Am 26.07.2017 erfolgte im Rahmen der Schulbauoffensive 2013 – 2030 durch die Vollversammlung des Münchner Stadtrates eine Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage-Nr. 14 – 20 / V 08675, die auch unter dem Titel „2. Schulbauprogramm“ bekannt ist. Daneben enthielt diese Sitzungsvorlage einige relevante Punkte bzgl. der Standard-Raumprogramme.

Hierunter insbesondere beschlossen wurde das vorläufige Standard-Raumprogramm für das neunjährige Gymnasium (G 9). In diesem Zusammenhang wurde der Stadtrat außerdem darüber informiert, dass zu folgenden Punkten noch eine Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern erforderlich ist (vgl. jeweils dortiges Kapitel G Ziffer 1.2):

- Auswirkung des G 9 (Gymnasialbereich) auf die Anzahl an Sportklassen und die Anzahl der Übungseinheiten
- Anpassung des Standard-Raumprogramms für Schulsportanlagen

4.6.1 Berechnung der Sportklassenzahlen für Gymnasien mit G 9-Ausrichtung

Durch die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene Einführung des G 9 in Bayern ab dem Schuljahr 2018 / 2019 erhöhen sich an den Münchner Gymnasien künftig die Klassenzahlen und damit auch die Sportklassenzahlen deutlich. Dies hat Auswirkungen auf die Sportinfrastruktur, die künftig zur Sicherstellung des (Pflicht-)Sportunterrichts an den Münchner Gymnasien benötigt wird.

Bisherige Berechnungsgrundlage für die notwendige Anzahl der Sportübungseinheiten:

Für die Ermittlung der erforderlichen Übungseinheiten Sport am jeweiligen Schulstandort gilt derzeit die am 30.12.1994 in Kraft getretene Schulbauverordnung, die in § 2 Ziffer 4 und § 3 sowie der Anlage 8 „Sportstätten für Schulen“ Mindestanforderungen für den Sportbereich beim Schulbau in Bayern definiert. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 6 der SchulbauV) wurde die bis dahin geltende Allgemeine Schulbauempfehlung (ASBE) vom 25.04.1984, deren Standard-Raumprogramme sich über lange Jahre als verlässliche Planungsgrößen zur Ermittlung der schulischen Sportinfrastruktur bewährt haben, außer Kraft gesetzt.

Die Anlage 8 der SchulbauV gibt vor, welche Mindestanforderungen an Sportstätten für die bayerischen Schulen zweckmäßig sind. Für die konkrete Ermittlung des notwendigen Sportinfrastrukturbedarfs am jeweiligen Schulstandort bietet die SchulbauV aber keine belastbare Planungsgröße oder Rechengrundlage an. Daher ist es seit Jahren - mangels anderer rechtlicher Regelungen durch den Freistaat Bayern - gängige Verwaltungspraxis, dass - sowohl seitens der Landeshauptstadt München für die Planung von schulischen Sportstätten als auch seitens der Regierung von Oberbayern für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung und die Gewährung von Fördermitteln - die Vorgaben der außer Kraft gesetzten Allgemeinen Schulbauempfehlung (ASBE) vom 25.04.1984 weiterhin zur Orientierung herangezogen werden.

Auf dieser Grundlage wurde auch das vom Stadtrat am 20.05.2015 beschlossene Standard-Raumprogramm der Landeshauptstadt München für Schulsportanlagen erstellt und mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Neue Berechnungsgrundlage für die notwendige Anzahl der Sportübungseinheiten:

Die Einführung des G 9 führt zu einer höheren Sportklassenzahl an den Münchner Gymnasien. Das Standard-Raumprogramm vom 20.05.2015 ist im Bereich der Gymnasien auf G 8 ausgelegt und muss nunmehr auf die höheren Sportklassenzahlen bei G 9 angepasst werden, um auch weiterhin die Sicherstellung des Pflichtsportunterrichts gewährleisten zu können.

Für die Berechnung der Sportklassenzahlen für G 9 wurde mit der Regierung von Oberbayern folgende Rechenformel abgestimmt:

Jahrgangsstufen 5 mit 11:	Anzahl der Züge x 7 x 1,25	= xx Sportklassen
+ Jahrgangsstufen 12 und 13:	Anzahl der Züge x 2 x 1,25 x 0,66	= xx Sportklassen
Summe		= xx Sportklassen

Die Übungseinheiten (ÜE) für Gymnasien G 9 wurden in die Tabelle für die Berechnung der Sport-Übungseinheiten für alle Schultypen eingepflegt (vgl. Anlage 2 h). Die Anzahl der Übungseinheiten erhöht sich im Gymnasialbereich hierdurch in der Regel um 1 Übungseinheit. Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass mit der Umsetzung der dort festgeschriebenen Bedarfe bei der Planung der Münchner Gymnasien künftig der Pflichtsportunterricht für G9 sichergestellt werden kann.

Sollte der Freistaat Bayern künftig die Studentafel für Sport ändern, sind möglicherweise Anpassungen bei den Übungseinheiten erforderlich.

4.6.2 Ermittlung der Anzahl erforderlicher Übungseinheiten für Sporthallen- und Freisportanlagen

Ebenso wurde in der o.g. Sitzungsvorlage im Kapitel G Ziffer 1.2 auf die voraussichtliche zukünftige Ermittlung der Anzahl an Übungseinheiten ohne Anrechnung eines Schulschwimmbades hingewiesen. Zwischenzeitlich konnte die entsprechende Klärung mit der Regierung von Oberbayern herbeigeführt werden.

Bislang war es - entsprechend der Schulbauempfehlung - gängige Verwaltungspraxis ein vorhandenes Schulschwimmbad bei der Berechnung der Sportinfrastrukturbedarfe für eine Schule als reduzierenden Faktor in Bezug auf die Sporthallen- und Freisportanlagen zu berücksichtigen. In München wird ein Schulschwimmbad aber nicht nur von einer Schule oder den Schulen an einem Schulstandort genutzt, sondern auch von anderen Schulen der näheren Umgebung. Dies ist erforderlich, da ansonsten der Pflichtschwimmunterricht der Münchner Schulen nicht sichergestellt werden kann. Die bisherige Berechnungsmethode nimmt darauf keine Rücksicht und muss daher angepasst werden.

Nur wenn ein Schulschwimmbad dauerhaft vorrangig oder ausschließlich von einer bestimmten Schule genutzt werden würde, wäre es gerechtfertigt, das Schulschwimmbad weiterhin als reduzierenden Faktor bei der Ermittlung der Übungseinheiten im Sporthallen- und Freisportbereich dieser konkreten Schule heranzuziehen. Dies ist bei den Münchner Schulschwimmbädern aber nicht der Fall (vgl. Beschluss zum Infrastrukturkonzept für die Münchner Schulschwimmbäder im Sportausschuss am 19.09.2018; Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12007).

Als Regel-Berechnungsgrundlage soll daher nur noch die entsprechende Anzahl an Übungseinheiten herangezogen werden, die sich ohne Anrechnung eines Schulschwimmbades ergeben (vgl. Anlage 2 h). Im Rahmen der Klärung der Sportklassenberechnung für G9 wurde dieser Punkt bei der Regierung von Oberbayern thematisiert.

Das Referat für Bildung und Sport hat die Auskunft erhalten, dass die Regierung von Oberbayern bei der Berechnung der erforderlichen Übungseinheiten der Schulsportstätten ein Schulschwimmbad nicht mehr als reduzierenden Faktor berücksichtigt. Die bisherigen Berechnungsspalten, die eine Anrechnung eines Schulschwimmbades berücksichtigen, können daher zukünftig entfallen.

Die für Mittelschulen bei der Ermittlung der Anzahl an Übungseinheiten für Halleneinheiten und Freisporteinrichtungen auftretenden vier Fallkonstellationen, in denen rundungsbedingt eine Reduzierung der Anzahl an Übungseinheiten theoretisch denkbar war, entfallen durch die nun maßgebliche Berechnungsgrundlage ohne Anrechnung eines Schulschwimmbades (vgl. Sitzungsvorlage-Nr. 14 – 20 / V 08675 vom 26.07.2017, Kapitel G Ziffer 2.2.1).

An dieser Stelle sei auch auf die Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 01131 (Schul- und Sportausschuss vom 12.11.2008) hingewiesen.

Im dortigen Vortrag wurde unter Ziffer 4. „Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur“ Folgendes ausgeführt:

„Neben den unter Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Projekten schlägt das Schul- und Kultusreferat zur Verbesserung der Sportinfrastruktur außerdem folgende Maßnahmen vor:

Bei Großinstandsetzungen, Modernisierungen, Aus- oder Neubauten von Schulen werden bisher nur die Sporteinrichtungen realisiert, die für den Schulsport zwingend erforderlich sind. In der Regel handelt es sich dabei unter anderem um eine Ein- bzw. Zweifachsporthalle, ein kleines Rasenspielfeld und einen kleinen Allwetterplatz. Diese Sporteinrichtungen sind vor allem aufgrund ihrer Größe für den Breiten- und Vereinssport nicht bzw. nur eingeschränkt nutzbar.

Daher soll bei künftigen Planungen geprüft werden, ob – das Vorliegen des sportfachlichen Bedarfs, das notwendige Baurecht, die erforderliche Grundstücksfläche sowie die Einhaltung der Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung vorausgesetzt – im konkreten Einzelfall die schulischen Sporteinrichtungen so ausgestattet werden können, dass sie außerhalb der schulischen Belegung in einem größeren Umfang als bisher auch von den Vereinen oder sonstigen Sporttreibenden genutzt werden können.

Geprüft werden soll dabei vor allem, ob statt einer Ein- bzw. Zweifachsporthalle eine Zwei- bzw. Dreifachsporthalle ggf. mit entsprechender Ausstattung für den Spitzensport (z.B. Tribüne), statt einem kleinen ein großes Rasenspielfeld und statt einem kleinen ein großer Allwetterplatz errichtet werden kann. Diese Maßnahme stellt nicht nur eine Verbesserung für den Vereins- und Breitensport dar, sondern kommt auch den Schulen selbst zugute.“

Mit Antragspunkt 1.5 der o.g. Sitzungsvorlage wurde daher beschlossen:

„Das Schul- und Kultusreferat wird beauftragt, in Fällen investiver Erhaltungsmaßnahmen sowie bei Aus- oder Neubauten von Schulen zu prüfen, ob die Sporteinrichtungen so ausgestattet werden können, dass sie nicht nur die Bedürfnisse des Schulsports, sondern auch die Bedürfnisse des Vereins- und Breitensports sowie des Spitzensports besser als bisher abdecken können.“

Das Referat für Bildung und Sport ist bestrebt, auf Grundlage des o.g. Beschlusses bei entsprechenden Planungen nach Möglichkeit Dreifachsporthallen vorzusehen.

Die erforderlichen Anpassungen im Raumprogramm für Hallenbadflächen wurden bereits im Zuge der Sitzungsvorlage zum Infrastrukturkonzept für die Münchner Schulschwimmbäder im Sportausschuss am 19.09.2018 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 12007) und sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

4.6.3 Aktualisierung der Standard-Raumprogramme für Sporthallen und Freisportanlagen der Schulen

Das bisherige Standard-Raumprogramm vom 20.05.2015 wurde für den Bereich der Schulsportanlagen - mangels anderer rechtlicher Regelungen durch den Freistaat Bayern – auf Basis der Vorgaben der außer Kraft gesetzten Allgemeinen Schulbauempfehlung (ASBE) vom 25.04.1984 erstellt. Im Rahmen der zahlreichen Schulbauplanungen der letzten Jahre hat sich jedoch gezeigt, dass dieses Standard-Raumprogramm an einzelnen Stellen überarbeitet werden muss. Dies ist erforderlich, um künftig einerseits einen zeitgemäßen Schulsportunterricht durchführen zu können und andererseits dem Vereins- und Breitensport im Rahmen der außerschulischen Belegung der Sportstätten adäquate Sportmöglichkeiten

bieten zu können. Das bisherige Standard-Raumprogramm wurde daher modifiziert und in den nachfolgend aufgeführten Bereichen ergänzt bzw. geändert.

Hinweis: Schulsportanlagen sind nicht Gegenstand der o.g. Flächenbandbreiten und werden nach der bisherigen Systematik gefördert.

Trennung von Schmutz- und Sauberbereichen in Sporthallen

Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie § 1 der Schulbauverordnung regeln, dass „die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen hinsichtlich Größe, Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten“ müssen. In diesem Zusammenhang fordert das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus von den Sachaufwandsträgern, im Rahmen der baulichen Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Trennung von Schmutz- und Sauberbereichen dauerhaft wirksam ermöglichen.

Bezogen auf die Sporthallen bedeutet dies, dass eine effektive bauliche Trennung von Schmutz- und Sauberbereichen erforderlich ist, um den Eintrag von Straßenschmutz und Feuchtigkeit in die Sporthallen wirksam zu verhindern. Dies ist nicht nur aus hygienischen und pädagogischen Gründen notwendig, sondern dient auch der Vorbeugung von Beschädigungen des Hallenbodens und damit letztlich der Reduzierung von Betriebs- und Unterhaltskosten.

Besucher-WC-Anlage

Angegliedert an den Vorraum der Sporthalle ist eine Besucher-WC-Anlage (Frauen / Männer / Menschen mit Behinderungen) vorzusehen. Diese dient den Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler und den Nutzerinnen und Nutzern der schulischen Freisportanlagen, da diese in der Regel über keine eigenen Betriebsräume verfügen.

Behindertengerechte Umkleide

Eine behindertengerechte Umkleide ist für den Bereich der Hallensportanlagen neu vorgesehen. Im Schulsport werden auch bei Nutzung angegliederter Freisportflächen die Umkleiden in der Turnhalle genutzt.

Umkleide für Trainerinnen und Trainer der Vereine

Da die Zimmer der Sportlehrkräfte außerhalb der Schulzeiten nicht zugänglich sein sollen (hier wird z. B. das Lehrmaterial und die Sportkleidung der Lehrkräfte gelagert), steht den Trainerinnen und Trainern der Vereine (im Rahmen der außerschulischen Belegung) keine separate Umkleidemöglichkeit zur Verfügung. Eine Mitnutzung der Umkleide der Mannschaften ist schon allein aus Gründen der Geschlechtertrennung (z. B. bei unterschiedlichem Geschlecht von Trainerin oder Trainer und Mannschaft) nicht möglich. Ebenso ist es einem Trainer bzw. einer Trainerin nicht zumutbar, die Umkleide einer von ihm / ihr trainierten Kindermannschaft mitzunutzen. Daher ist eine separate Umkleidemöglichkeit für Trainerinnen und Trainer der Vereine vorzusehen.

Erste-Hilfe-Raum

Die langjährige Praxis, eines der Sportlehrerzimmer mit dem Erste-Hilfe-Raum zu kombinieren, ist nicht sachgerecht, da die Sportlehrerzimmer außerhalb der schulischen Nutzung nicht zugänglich sein sollen. Es ist daher zweckmäßig, einen separaten Erste-Hilfe-Raum vorzusehen, der jederzeit allen Nutzergruppen zur Versorgung von Verletzten zur Verfügung steht. Dies entspricht auch der Vorgabe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Hallenwart-Raum

Der Hallenwart-Raum ist nur erforderlich, wenn es sich um einen autarken, also einen nicht an ein Schulgebäude angegliederten Sporthallenstandort handelt. In der Regel sind die Schulsportanlagen an ein Schulgebäude angegliedert. Hier übernimmt die Technische Hausverwaltung die Aufgaben des Hallenwarts. Dafür ist kein eigener Raum erforderlich, so dass dieser in den Standard-Raumprogrammen nicht mehr generell vorgesehen werden muss.

Die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Betreuung einer außerschulischen Belegung an einem Schulstandort eingesetzt werden, benötigen keinen klassischen Büro-Arbeitsplatz. Für deren Aufenthalt stehen insofern grundsätzlich für die allgemeine Nutzung vorhandene Räume mit Aufenthaltsqualität zur Verfügung, jedoch mit Ausnahme von Räumen, die insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, hygienerechtlicher Vorgaben oder der Objektsicherheit nur bestimmten Nutzergruppen vorbehalten sind (wie z.B. das Dienstzimmer für die Technische Hausverwaltung).

Regieraum (entfällt zukünftig)

Der Regieraum ist nicht mehr zeitgemäß und kann künftig entfallen. Die Hallentechnik wird standardmäßig über ein Technikpanel gesteuert, das direkt in der Sporthalle installiert wird.

Putzraum

Der Putzraum war bisher bereits in den Standard-Raumprogrammen enthalten. Die Aktualisierung betrifft den Eintrag eines Flächenwertes von 5 m² sowie einen 2. Putzraum je Geschoss ab 4 Übungseinheiten.

Die Aktualisierungen für die Hallensport- und Freisportanlagen sind in der Anlage 2 h wie folgt gekennzeichnet:

- Raum entfällt = durchgestrichen
- Raum neu bzw. erweitert = fett hervorgehoben

Hinweis zur Barrierefreiheit der Schulsportanlagen

Das aktualisierte Standard-Raumprogramm für die Schulsportanlagen (Sporthallen und Freisporteinrichtungen, vgl. Anlage 2 h) ist für die Bedürfnisse des Schulsports ausgelegt. Darüber hinaus berücksichtigt es im Hinblick auf die außerschulische Belegung der Schulsportanlagen zusätzliche Raum- und Ausstattungsbedarfe für den Vereins- und Breitensport.

Die Barrierefreiheit der Schulsportanlagen im Sinne der schwellenlosen Zugänglichkeit der Bauwerke nach der DIN 18040 - 1 wird standardmäßig ebenfalls umgesetzt. Weitergehende Ausstattungsmerkmale der Barrierefreiheit sind im Standard-Raumprogramm bislang noch nicht berücksichtigt, werden jedoch in Einzelfällen (z. B. Sportpark Freiham) umgesetzt. Eine systematische Umsetzung soll im Zuge eines Leitfadens für inklusionsorientierten Sportstättenbau erfolgen. Daraus geht hervor, welche weiteren inklusiven Ausstattungsmerkmale künftig in das Standard-Raumprogramm der Schulsportanlagen aufgenommen (Pflichtbestandteile) oder in Einzelfällen (zielgruppenorientierte Ergänzungen, nur punktuell) berücksichtigt werden sollten.

Hierfür wurde bereits eine Analyse und Priorisierung der Bedürfnisse mit den Interessensvertretungen aller Behinderungsarten durchgeführt. In einem nächsten Schritt werden diese Bedürfnisse derzeit technisch und monetär bewertet, um die Auswirkungen der Optionen einschätzen zu können.

Für eine gezielte sozialraumbezogene Anwendung des Leitfadens braucht es später teilweise in einem weiteren Schritt lokale Zielgruppenanalysen. Das Referat für Bildung und Sport wird die Ergebnisse und Umsetzungsmöglichkeiten in einer separaten Sitzungsvorlage einbringen.

4.7 Geltungsbereich der aktualisierten Standard-Raumprogramme

Vorsorglich wird mit der hiermit vorgesehenen Aktualisierung der Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen auf die bereits mit der ersten Beschlussfassung zu Standard-Raumprogrammen (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02481 vom 20.05.2015) gemachten Ausführungen zum Geltungsbereich hingewiesen, die grundsätzlich auch weiterhin maßgeblich sind.

„Die in der Anlage befindlichen Standard-Raumprogramme gelten für alle genannten Schultypen bei Neubauten in sogenannter Festbauweise. Bei größeren baulichen Veränderungen im Bestand mit oder ohne Erweiterungen ist das jeweilige Raumprogramm ebenfalls Basis, aber mit der Möglichkeit der Reduzierung, soweit dies aufgrund der technischen, brandschutzrechtlichen, räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig wird. Für Förderschulen und Berufliche Schulen gelten die Standard-Raumprogramme für die Schulsportflächen ebenfalls, wobei hier die notwendigen Sportklassen immer individuell durch Einzelberechnung ermittelt werden müssen.“

Das Standard-Raumprogramm für Gymnasien ist so ausgelegt, dass dieses für jede gymnasiale Ausrichtung verwendbar ist. Sollte ein Gymnasium lediglich auf einen Lernbereich ausgerichtet und spezialisiert sein - z.B. bei einem rein „Humanistischen Gymnasium“ - können Anpassungen beim „Naturwissenschaftlichen Bereich“ und damit einer Reduzierung bei Physik-, Chemie- und Biologie-Fachlehrsälen vorgenommen werden. Das Referat für Bildung und Sport wird hier in diesen speziellen Fällen das genaue Raumprogramm zusammen mit der jeweiligen Schule erarbeiten. Im Grundsatz gilt aber auch hier als Basis das anliegende Standard-Raumprogramm für die jeweilige Zügigkeit.“

Hinweis:

Für die Schulart Gymnasien gilt nunmehr wie bereits unter 2.4 dargelegt, dass die Standard-Raumprogramme insofern auf einer überwiegenden Ausprägung des sogenannten Naturwissenschaftlich-Technologischen Gymnasiums (NTG) und einem entsprechend

verbleibenden Anteil für das Humanistische / Sprachliche Gymnasium (HG / SG) im Verhältnis 2:1 basieren und somit für die übliche Ausbildungskombination (NTG / SG) entwickelt wurden. Sollte das Standard-Raumprogramm bei einem Gymnasium im Einzelfall auf nur eine bzw. eine andere Ausbildungsrichtung anzuwenden sein (z.B. Musisches Gymnasium), müssen unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Flächenbandbreiten entsprechende Anpassungen im Fachlehrsaaalbereich vorgenommen werden.

Weiter heißt es im o.g. Beschluss:

„Bei Pavillonbauten, also Interimsbauten, soll das jeweilige Standard-Raumprogramm – soweit flächenmäßig und bautechnisch möglich – zur Anwendung kommen, wobei hier gerade wegen der kürzeren Stellzeiten Reduzierungen notwendig werden. Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport sollte grundsätzlich hinsichtlich der Versorgung und Ausstattung kein Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern im sog. Hauptbau und in Schulpavillonanlagen erfolgen. Bei Pavillonbauten ist bezüglich Mensen und Küchen zu differenzieren zwischen Pavillons längerfristiger Nutzungsdauer und kurzfristigen Interimslösungen. Reduzierungen und damit flexible Anpassungen sind insbesondere dann notwendig, wenn ein spezifisches Raumprogramm bau- und planungsrechtlich auf dem Gelände nicht oder nur erschwert möglich ist.“

Hierbei müssen im Einzelfall immer alle rechtlichen Gegebenheiten (Baumschutz, Denkmalschutz, Abstandsflächenrecht, Bauliniengefüge, rechtsverbindliche Bebauungspläne, Landschaftsschutzgebietsausweisungen usw.) einer entsprechenden Bewertung unterzogen und dann ggf. die notwendigen Reduzierungen vorgenommen werden. Insoweit sind daher Ausnahmen vom Standard-Raumprogramm seitens des RBS möglich.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640; 05.11.14 bzw. 20.11.2014) verwiesen.

Die Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass es aufgrund der Modulbauweise mit in der Regel von den Herstellern abhängigen Modulgrößen (Länge, Breite) zweckmäßig ist, in dem Raumprogramm zwar eine Regelgröße als Berechnungsbasis anzugeben, dass aber aus Flexibilitätsgründen eine Bandbreite von 62 bis 70 m² pro Unterrichtsraum sinnvoll ist, um ein breiteres Angebotsfeld erhalten zu können. Die Fixierung auf ein genau einzuhaltendes Maß ist im Pavillonbau somit nicht zwingend. Ein einheitliches Flächenmaß trägt zudem dazu bei, die Anlagen bei späterer Versetzung an einen anderen Standort multifunktional für jeden Schultyp einsetzen zu können.“

4.8 Auswirkungen auf die laufenden und künftigen Schulbauprogramme

Die aktualisierten Standard-Raumprogramme sollen ab sofort bei allen Planungen künftiger Schulbauprogramme zugrunde gelegt werden. Inwieweit die aktualisierten Standard-Raumprogramme auch noch für einzelne Projekte des bereits laufenden und vom Stadtrat genehmigten 2. Schulbauprogrammes umgesetzt werden können, wird verwaltungsintern geprüft und die Ergebnisse sowie mögliche kostenmäßige Auswirkungen dem Stadtrat im Bericht zum 2. Schulbauprogramm voraussichtlich im März 2019 dargestellt.

5. Beteiligungen und Mitzeichnungen

Das Baureferat, die Stadtkämmerei, der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München sowie die Gleichstellungsstelle für Frauen haben die Beschlussvorlage zur Mitzeichnung erhalten.

Die Stadtkämmerei begrüßt die Einführung von Flächen- / Förderbandbreiten, da dadurch die staatliche Refinanzierung spürbar erhöht wird. Seitens der Stadtkämmerei wurden im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Beschlussvorlage punktuelle Anpassungen erbeten, die in die Beschlussvorlage entsprechend eingearbeitet wurden.

Auch seitens des Baureferates wurden im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Beschlussvorlage punktuelle Anpassungen erbeten, die ebenfalls in die Beschlussvorlage entsprechend eingearbeitet wurden.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die in Anlage 3 a beigefügte Stellungnahme abgegeben. Seitens des Referates für Bildung und Sport ist beabsichtigt, den derzeitigen Stand hinsichtlich der Berechnung zur Anzahl der Sanitärausstattung (WC-Kabinen, Urinale, Handwaschbecken) sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für das an der Schule tätige Personal ohnehin noch punktuell anzupassen und mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abzustimmen. Dies gilt auch für die Prüfung der Umsetzungsmöglichkeiten für Unisex-Toiletten. Die Gleichstellungsstelle für Frauen ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Beschlussvorlage wurde dem Referatspersonalrat (RBS-RPR), dem Dienststellenpersonalrat (RBS-DPR) und dem Dienststellenpersonalrat für Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten (RBS-DPR-TH-HPT) zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Der Dienststellenpersonalrat für Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten (RBS-DPR-TH-HPT) hat hierzu keine Einwände und begrüßt hingegen die angedachten Veränderungen.

Der Dienststellenpersonalrat (RBS-DPR) hat die in Anlage 3 b beigefügte Stellungnahme abgegeben. Das Referat für Bildung und Sport sieht eine Anpassung der Raumgröße für das Dienstzimmer der Technischen Hausverwaltung von 16 m² auf 20 m² nicht vor, da sich die Technische Hausverwaltung und auch die THV-Helferinnen und THV-Helfer entsprechend ihres Tätigkeitsgebietes vielfach in verschiedenen Bereichen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände befinden und sich damit nur zeitweise in diesem Raum aufhalten.

Dem Vorschlag nach einer Anpassung der Größe für den Hallenwartraum an autarken Standorten wurde durch entsprechende Einarbeitung eines Flächenwertes von 10 m² Rechnung getragen.

Der Referatspersonalrat (RBS-RPR) hat die in Anlage 3 c befindliche Stellungnahme abgegeben. Hierzu teilt das Referat für Bildung und Sport Folgendes mit:

Räume für Erweiterte Schulleitung auch im Gymnasialbereich

Die Erweiterte Schulleitung wurde im Rahmen der Aktualisierung der Standard-Raumprogramme sowohl für Realschulen als auch für Gymnasien berücksichtigt. Im Realschulbereich werden Einzelzimmer bevorzugt. Diese sind als neue Raumtypen für die Erweiterte Schulleitung (ESL) im Standard-Raumprogramm aufgeführt.

Im Gymnasialbereich wurden bereits vorhandene Raumtypen vergrößert, um die entsprechenden Räume für eine Doppelbelegung auszulegen. Es handelt sich dabei um die Raumtypen „Mitarbeiter_in der Schulleitung“ und „Schulverwaltungsraum“.

Letztlich gibt es für beide Varianten Vor- und Nachteile. In Einzelbüros können vertrauliche Personalgespräche zwar zeitlich flexibler stattfinden. Dennoch weisen diese kleineren Raumtypen wegen der baulichen Tiefe oftmals einen ungünstigen Raumzuschnitt auf.

Die beteiligten pädagogischen Fachbereiche haben sich unter Abwägung der entsprechenden Gesichtspunkte für die jeweilige Lösung ausgesprochen.

Behindertengerechte Umkleide auch in Bezirkssportanlagen

Für die Bezirkssportanlagen gibt es ein eigenes Standard-Raumprogramm. Das Standard-Raumprogramm für die Bezirkssportanlagen wird zu gegebener Zeit entsprechend den Empfehlungen des derzeit in Erarbeitung befindlichen Leitfadens für inklusionsorientierten Sportstättenbau - ggf. auch unter Berücksichtigung einer behindertengerechten Umkleide – angepasst.

Raum für pflegerische Tätigkeiten zusätzlich zum Erste-Hilfe-Raum

Im Rahmen der Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind für pflegerische Tätigkeiten bereits Raumtypen in den Standard-Raumprogrammen für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien in Form der Gruppenräume für Inklusion enthalten (in Grundschulen und Mittelschulen jeweils 2 Gruppenräume für Inklusion pro Lernhaus, bei Realschulen und Gymnasien jeweils 1 Gruppenraum für Inklusion pro Lernhaus). Zudem ist bereits vorgesehen, dass in den behindertengerechten Sanitärbereichen eine elektrisch höhenverstellbare Pflegeliege optional nachgerüstet werden kann. Im Sanitärbereich beim Zentralen Bereich wird grundsätzlich eine höhenverstellbare Pflegeliege eingebaut.

Umstellung auf Unisex-Toiletten

Die Anregung zu Unisex-Toiletten für diversgeschlechtliche Menschen (3. Geschlecht) wird das Referat für Bildung und Sport auf geeignete und akzeptierte Umsetzungsmöglichkeiten hin prüfen (vgl. auch Ausführungen zur Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen).

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung der Beschlussvorlage gebeten.

Eine Befassung der Bezirksausschüsse ist wegen des gesamtstädtischen, stadtviertel-übergreifenden Bezuges der Beschlussvorlage nicht vorgesehen.

Der Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, der Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereiches Sport, Frau Stadträtin Dietl, sowie der Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereiches Allgemeinbildende Schulen, Frau Stadträtin Krieger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen im Vortrag unter Ziffer 2. zu den neuen Vollzugshinweisen zur Schulbauverordnung werden zur Kenntnis genommen.
2. Den aufgeführten aktualisierten Standard-Raumprogrammen für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien gemäß den Anlagen 2 a bis einschließlich 2 d sowie Schulsportanlagen (Halleneinheiten und Freisporteinrichtungen) gemäß Anlage 2 h wird zugestimmt. Die aktualisierten Standard-Raumprogramme gelten ab sofort für alle Planungen künftiger Schulbauprogramme. Dem Baureferat und dem Referat für Bildung und Sport wird der Auftrag erteilt zu prüfen, ob für die Projekte des 2. Schulbauprogrammes, für die noch kein Projektauftrag erteilt wurde, eine Umsetzung des aktualisierten Standard-Raumprogrammes möglich ist und welche kostenmäßigen Auswirkungen damit verbunden sind. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat im Bericht zum 2. Schulbauprogramm dargestellt. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 4.7 enthaltenen Ausführungen zum Geltungsbereich der aktualisierten Standard-Raumprogramme.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Die Referentin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Zentrales Immobilienmanagement

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Abdruck von I. mit IV. zur Kenntnisnahme an:

den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

die Gleichstellungsstelle für Frauen

das Baureferat – RZ, RG2, RG4

das Baureferat – H, HZ, H 3, H 4, H 5, H 6, H 7, H 8, H 9

das Baureferat – G

das Direktorium – VGSt. 1

das Kommunalreferat – ID

das Kreisverwaltungsreferat – I/312

die Stadtkämmerei – II

die Stadtkämmerei – II/11

die Stadtkämmerei – II/21

die Stadtkämmerei – KaStA 1.42

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I

das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik

das Referat für Bildung und Sport – RPR

das Referat für Bildung und Sport – DPR

das Referat für Bildung und Sport – Dienststellenpersonalrat Tagesheime und HPT

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – PI

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – GL 1

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – IT

das Referat für Bildung und Sport – PK

das Referat für Bildung und Sport – A

das Referat für Bildung und Sport – B

das Referat für Bildung und Sport – KITA

das Referat für Bildung und Sport – SPA

das Referat für Bildung und Sport – ZIM – L

das Referat für Bildung und Sport – ZIM – N

das Referat für Bildung und Sport – ZIM – ImmoV

das Referat für Bildung und Sport – ZIM – VM

das Referat für Bildung und Sport – ZIM – QSA

Am